

Verfahrenshinweise zu den Hochschulwahlen für Studierende

I. Wahlwerbung durch Plakate

1. Zeitraum

Wahlwerbung durch Plakate ist nur gemäß den folgenden Bestimmungen und erst ab dem 13. Tag vor der Wahl zulässig. Die Plakate sind spätestens am ersten Tag nach der Wahl wieder abzunehmen.

2. Zur Verfügung stehende Flächen auf dem Campus Hof

Auf dem Campus Hof werden für die Anbringung von Plakaten grundsätzlich die folgenden Flächen zur Verfügung gestellt:

- a) die drei Felder der Glasfassade neben dem Haupteingang zum A-Gebäude (von innen gesehen rechts daneben),
- b) die beiden Glasfelder links und rechts von der doppelflügeligen Glastür am Übergang vom Foyer des A- Gebäudes zum Verbindungsgang ins B-Gebäude,
- c) im Verbindungsgang die gelbe Wand zwischen der, in Richtung B-Gebäude betrachtet, ersten Steckdose und der weißen Brandschutztür sowie
- d) die Glasfassade gegenüber der unter c beschriebenen Fläche.

3. Zur Verfügung stehende Flächen auf dem Campus Münchberg

Auf dem Campus Münchberg werden für die Anbringung von Plakaten grundsätzlich die drei Fenster des Speisesaals der Cafeteria zur Verfügung gestellt.

4. Verteilung der Flächen

Die unter 2. und 3. genannten Flächen werden grundsätzlich wie folgt verteilt:

Die Abteilung Gebäudemanagement bildet eine der Anzahl der zugelassenen Wahlvorschläge entsprechende Anzahl in etwa gleich großer, horizontal nebeneinander liegender Teilflächen. Jeder Wahlvorschlag erhält eine dieser Teilflächen für die Anbringung von Wahlplakaten. Die dem jeweiligen Wahlvorschlag konkret zugewiesene Fläche wird ausgelost. Treten mehrere Wahlvorschläge unter derselben Bezeichnung auf, werden die ihnen zustehenden Teilflächen miteinander verbunden und sie erhalten im Losverfahren gemeinsam einen ihnen insgesamt zustehenden Abschnitt, den sie dann nach eigenen Vorstellungen untereinander aufteilen oder gemeinsam nutzen können.

Die Zuweisung von Glasflächen bezieht sich stets auf deren Vorder- und Rückseite.

Die Auslosung findet an dem im Wahlausschreiben angegebenen Ort zu der dort genannten Zeit statt.

5. Sonstiges

Soweit das vorstehend unter 2. bis 4. in grundsätzlicher Weise beschriebene Verfahren aus Sicht der Hochschule unter den gegebenen Umständen zu unzumutbaren oder unbilligen Ergebnissen führt, behält sich die Hochschule weitere oder auch andere Regelungen vor.

Jede von den Bestimmungen der Hochschule abweichende Anbringung von Plakaten in den Hochschulgebäuden oder auf den Hochschulgeländen ist unzulässig. Es ist auch unzulässig, die Plakate andere zu entfernen, zu beschädigen oder anders zu platzieren, und zwar auch dann, wenn diese Plakate unter Verstoß gegen die einschlägigen Regelungen angebracht wurden. In diesen Fällen ist ggf. die Abteilung Gebäudemanagement zu informieren, die für die Einhaltung der Bestimmungen Sorge trägt.

Plakate sind so zu befestigen, dass sie wieder entfernt werden können, ohne dass Rückstände oder gar Beschädigungen zurückbleiben (geeignetes Klebeband auf Glasflächen, Magnete an der gelben Wand).

II. Wahlwerbung durch E-Mails

Das Versenden von E-Mails an E-Mail-Sammeladressen im Hochschulnetz zum Zwecke der Wahlwerbung ist untersagt. Soweit dies technisch überhaupt möglich ist, wurden die diesbezüglichen Zugriffsmöglichkeiten den Berechtigten zu anderen Zwecken eröffnet.

III. Sonstige Formen der Wahlwerbung

Banner, Transparente u.ä. sind in den Hochschulgebäuden und auf den Hochschulgeländen nicht erlaubt.

Andere Aktivitäten (Info-Stände, persönliche Ansprache, Veranstaltungen usw.) in den Hochschulgebäuden und auf den Hochschulgeländen sind erlaubt, sofern sie vorher mit der Abteilung Gebäudemanagement abgestimmt wurden und sich im Rahmen der von der Abteilung Gebäudemanagement getroffenen Festlegungen bewegen (insbesondere unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften).

Generell gilt, dass am Wahltag jegliche Form von Wahlwerbung nur an solchen Orten zulässig ist, die vom Wahllokal aus nicht zu sehen sind.

IV. Briefwahl

Auch Briefwähler, welche die Übersendung der Briefwahlunterlagen ins Ausland beantragt haben, erhalten ihre Briefwahlunterlagen von der Hochschule innerhalb des allgemeinen Terminplans (mit dem Versand wird frühestens ab dem 13. Tag vor der Wahl begonnen) per einfacher Post (nicht Expresslieferung o.ä.) und mit einem Rückumschlag, der nur für den Versand innerhalb Deutschlands freigemacht ist.



gez.
Dagmar Pechstein
Kanzlerin und Wahlleiterin